

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Germanistik (*Bachelor of Arts*)

vom 11.01.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 6	Aufbau des Studiums
§ 7	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 8	Prüfungsberechtigung
§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 10	Verpflichtende Studienberatung
§ 11	Bachelorarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium

- § 13 Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums
- § 14 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 16 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Interkulturelle Germanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Das Studium der Interkulturellen Germanistik vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den interdisziplinären Grundlagen der Germanistik. ²Schwerpunkte im Studium sind Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. ³Vergleichende Analysen der deutschen Sprache und Literatur, Kultur und Geschichte im europäischen Kontext sind wesentliche Bestandteile der vermittelten Inhalte. ⁴Integraler Bestandteil des Studiums sind darüber hinaus zwei moderne Fremdsprachen. ⁵Der Studienabschluss Bachelor of Arts in Interkultureller Germanistik wird von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) im Rahmen dieses von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz Universität Poznań (AMU) organisierten Studiengangs vergeben.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4 Unterrichtssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 5 Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) ¹Das Studium verläuft nach dem in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beigefüg-

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

ten verbindlichen Studienverlaufsplan. ²Der Studienverlaufsplan beinhaltet die Modulstruktur mit der Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Interkulturelle Germanistik setzt sich aus neun Modulen – einschließlich Untermodulen zu Modul 1 und 8 – und der Abschlussprüfung zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Im Einzelnen sind die nachstehenden aufgelisteten Module obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

Fremdsprachenmodul

(insgesamt 45 ECTS-Credits)

Modul 1a I.	1. Fremdsprache (Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache) – Einführung (15 ECTS)
Modul 1a II	1. Fremdsprache (Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache) – Vertiefung (15 ECTS)
Modul 1b	2. Fremdsprache nach Wahl (15 ECTS)

Die fachrelevanten Module

(insgesamt 87 ECTS-Credits)

Modul 2	Grundlagenmodul Interkulturelle Germanistik (12 ECTS)
Modul 3	Interkulturalitätsdiskurse (15 ECTS)
Modul 4	Grenz- und Differenz erfahrung (12 ECTS)
Modul 5	Stereotype, Brüche, Kulturkonflikte (15 ECTS)
Modul 6	Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (18 ECTS)
Modul 7	Text und Gegenwart (15 ECTS)

Modul zur Vermittlung praxisrelevanter Fertigkeiten

(insgesamt 21 ECTS-Credits)

Modul 8a	Praxisrelevante Fertigkeiten (15 ECTS)
Modul 8b	Praktikumsmodul (6 ECTS)

Das Spezialisierungsmodul und die Abschlussprüfung

(insgesamt 27 ECTS-Credits)

Modul 9	Spezialisierungsmodul (15 ECTS)
Abschlussprüfung	Bachelorarbeit (9 ECTS) und Abschlusskolloquium (3 ECTS) (12 ECTS)

(3) ¹Das Fremdsprachenmodul besteht aus zwei Fremdsprachen. ²Die erste Fremdsprache ist für alle Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, Deutsch. ³Die Fremdsprachenausbildung in Deutsch schließt mit einer Prüfung auf dem Niveau C1 (GER) ab. ⁴Für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist die erste Fremdsprache Polnisch. ⁵Die Fremdsprachenausbildung in Polnisch endet mit einer Prüfung auf dem Niveau B2 (GER). ⁶Die Wahl der zweiten modernen Fremdsprache ist frei. ⁷Die Fremdsprachenausbildung in der zweiten Fremdsprache endet mit einer Prüfung auf dem Niveau B2 (GER). ⁸Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(4) ¹Der Studiengang umfasst sechs fachrelevante Module. ²Sie gliedern sich zeitlich in eine interdisziplinäre germanistisch-kulturwissenschaftliche Grundausbildung (Module 2-4) und eine Vertiefungsphase (Module 5-7), an die sich das Spezialisierungsmodul (Modul 9) und die Abschlussphase anschließen.

(5) ¹Das Spezialisierungsmodul dient der Vertiefung von individuellen Interessen für die gewählte Disziplin und der Vorbereitung auf die Abschlussphase des Studiums.

(6) ¹Das Studienprogramm wird durch die Vermittlung von für den Studiengang einschlägigen praxisrelevanten Fertigkeiten (Module 8a und b) ergänzt. ²Das Modul 8 umfasst ein Praktikum von mindestens 150 Zeitstunden sowie weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(7) Die Abschlussphase besteht aus der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium.

(8) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, in den einzelnen Modulen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

§ 7

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen

(zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16 und § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projekt- und Praxisseminare
- Kolloquien
- Praktika
- Exkursionen
- Projekttag
- Sprachkurse
- Tutorien
- Arbeitsgemeinschaften.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 6. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der oder die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Leistungsnachweise in den Modulen 2-7 und 9 werden in der Regel durch Essays oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. ²Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- ein Essay im Umfang von in der Regel 3-5 Seiten
- ein Referat oder Vortrag (mit einer Dauer von ca. 20 Min.)
- eine Klausur (mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten).

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 10-15 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von in der Regel 120 bis 180 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

(5) Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 1) werden wie folgt erworben:

15 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache Deutsch (Modul 1a – I Einführung) auf dem

Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache Polnisch (Modul 1a – I Einführung) auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

15 ECTS-Credits

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache Deutsch (Modul 1 a – II Vertiefung) auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache Polnisch (Modul 1 a – II Vertiefung) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

15 ECTS-Credits

- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul 1b) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(6) ¹6 ECTS-Credits im Modul 8 (Praxisrelevante Fertigkeiten) müssen durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von ca. einem Monat (150 Zeitstunden) erworben werden. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen praxisrelevante Seminare besucht werden. ⁴Die in der Anlage im Studienverlaufsplan enthaltenen Veranstaltungen zum Untermodul 8a sind verbindlich, allerdings kann die Erbringung auch zu äquivalent angebotenen Veranstaltungen an den drei Fakultäten und dem Zentrum für Schlüsselkompetenzen und Forschendes Lernen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erfolgen. ⁵Leistungsnachweise in diesem Modul, welches ganz überwiegend praktische Inhalte hat, werden bewertet mit „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“.

(7) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

(8) ¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule Interkulturelle Germanistik oder einen fachlich vergleichbaren Bachelor-Studiengang studiert haben, können zum Abschlusskolloquium nur zugelassen werden, wenn sie mindestens ein Semester im Studiengang Interkulturelle Germanistik an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und mindestens 30 ECTS-Credits der 180 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) – einschließlich der Berücksichtigung der Anzahl der ECTS-Credits für das Abschlusskolloquium – erbracht haben. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsberechtigung, Prüfungsausschuss (zu § 9 Abs. 1 S. 3, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann außerdem bestellt werden, wer an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań hauptberuflich wissenschaftlich tätig ist und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ³Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 geregelt und gehen diesem Paragraphen vor. ⁴Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 bzw. 2 bei schriftlichen Leistungen und § 8 Abs. 1 S. 1 bzw. 2 und S. 4 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 bzw. 2 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) ¹Für den Prüfungsausschuss gelten §§ 9 und 10 ASPO. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer Akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals. ³Mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Instituts für Germanistik der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań kann dem Prüfungsausschuss angehören.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die An-

rechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 8 Abs. 4 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Verpflichtende Studienberatung (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen

kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen. ⁷In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbGHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 11

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus den Modulen 2 bis 7 bzw. 9 geschrieben. ²Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von in der Regel 35 Seiten.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 bzw. 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die

Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Neuphilologischen Fakultät der AMU angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bewertet.

(5) ¹Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Bachelorarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(6) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 bis 6 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 20 Minuten, also insgesamt 60 Minuten je Studierenden oder Studierenden. ²Sie wird zu je einem Thema aus den Modulen 2 bis 7 und 9 abgelegt. ³Die Bachelorarbeit kann Gegenstand eines der drei Prüfungsteile sein. ⁴Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1, 3 und 4 ASPO bewertet. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 8 S. 1 bzw. 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin über-

tragen. ⁴Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Neuphilologischen Fakultät der AMU angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen der Bachelorstudiums (zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 bis 3, § 28 Abs. 2 ASPO)

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder der bzw. die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. ³Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden gemäß § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5.

§ 14

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a), Abs. 2 und 8, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

60%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 7 und 9)
20%	Bachelorarbeit
20%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 7 Abs. 7.

(4) ¹Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt. ²Das Modul 8 findet nur insoweit Eingang in die Gesamtnotenberechnung, wenn hier benotete Leistungsnachweise gem. § 7 Abs. 4 und Abs. 6 S. 5 Halbsatz 2 vergeben werden.

(5) Polnische und deutsche Benotungen werden wie folgt wechselseitig umgerechnet:

UAM	EUV
5	1; 1,3
4 +	1,7; 2,0
4	2,3; 2,7
3 +	3,0; 3,3
3	3,7; 4,0
2	5

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Bachelor of Arts Interkulturelle Germanistik* in der Neufassung vom 11.07.2012 tritt am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 16

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang *Bachelor of Arts Interkulturelle Germanistik* bereits eingeschrieben waren, können bis 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang *Interkulturelle Germanistik* in den jeweils

geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.
²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Bachelor of Arts Interkulturelle Germanistik* in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlagen:

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik
Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Studienverlaufsplan

	Studienjahr	Semester	ECTS	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studium	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten berechnung
1. Studienjahr									
Modul 1a - I: 1. Fremdsprache - Einführung (gesamt: 15 ECTS)									
Deutsch als Fremdsprache oder Polnisch als Fremdsprache	1	1+2	15	8	240	210	450	Klausur	ja
Modul 1b: 2. Fremdsprache (gesamt: 15 ECTS)									
2. moderne Fremdsprache (frei wählbar)	1	1+2	6	4	90	90	180	Test	ja
Modul 2: Grundlagenmodul Interkulturelle Germanistik (12 ECTS)									
Kultur, Inter- und Transkulturalität	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Germanistik als Forschungsfeld	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Lektüreseminar	1	1+2	6	2	60	120	180	Essays	ja
Modul 3: Interkulturalitätsdiskurse (gesamt: 15 ECTS)									
Phonetik und Phonologie des Deutschen im Vergleich zum Polnischen	1	1	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Kultur- und Literaturbeziehungen	1	2	3	1	30	60	90	Essays	ja
Morphologie des Deutschen im Vergleich zum Polnischen	1	2	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Modul 4: Grenz- und Differenzforschung (gesamt: 12 ECTS)									
Medien im internationalen Vergleich	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Presseschau zu internationalen Beziehungen	1	2	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Text- und Erzählformen	1	2	6	1	30	150	180	Klausur	ja
Modul 8a: Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Interkulturelles Training	1	1	3	1	30	56	86	Modul- bzw. veranstaltungsabhängig	nein
IT-gestützte Arbeitsmethoden / Grundlagen des Urheberrechts	1	2	3	1	34	0	34	Modul- bzw. veranstaltungsabhängig	nein
Sport	1	1+2	0		60	0	60	-	nein
Summe 1. Studienjahr			60	24	754	1046	1800		

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik
Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Studienverlaufsplan

2. Studienjahr	Studienjahr	Semester	ECTS	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studium	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamnoten- berechnung
Modul 1a - II: 1. Fremdsprache: Vertiefung (gesamt: 15 ECTS)									
Fremdsprache	2	3+4	12	8	240	120	360	Klausur	ja
Modul 1b: 2. Fremdsprache (gesamt: 15 ECTS)									
2. Fremdsprache - (GER- B1)	2	3+4	6	4	120	60	180	Klausur	ja
Modul 3: Interkulturalitätsdiskurse (gesamt: 15 ECTS)									
Literatur als Medium der Diskurse	2	4	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 4: Grenz- und Differenz Erfahrung (gesamt: 12 ECTS)									
Syntax im Deutschen im Vergleich zum Polnischen	2	3	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Moderne Konzeptionen in der Linguistik	2	3	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 5: Stereotypen, Brüche, Kulturkonflikte (gesamt: 15 ECTS)									
Deutsche über Andere und Andere über Deutsche in textuellen und anderen Medien	2	3	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Sprache und Macht im privaten und öffentlichen Raum	2	4	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Modul 6: Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (gesamt: 18 ECTS)									
Literarische Analysen	2	3 oder 4	6	2	60	120	180	Essays	ja
Deutsche und ihre Nachbarn in der Geschichte seit dem 18. Jh.	2	3	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Philosophie und Gegenwart	2	4	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 8a: Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Schreibwerkstatt: Wissenschaftliches Schreiben	2	3	3	1	30	60	90	Modul- bzw. veranstaltungsabhängig	nein
Literaturkritik	2	4	3	1	30	60	90	Modul- bzw. veranstaltungsabhängig	nein
Modul 9: Spezialisierung (gesamt: 15 ECTS)									
Einführungseminar: Literatur-, Kultur- oder Sprachwissenschaften oder Translatork	2	4	3	1	30	60	90	Essays	ja
Summe 2. Studienjahr			60	24	720	1080	1800		

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik
Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Studienverlaufsplan

3. Studienjahr	Studienjahr	Semester	ECTS	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studium	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
Modul 1a – II: 1. Fremdsprache: Vertiefung (gesamt: 15 ECTS)									
Deutsch als Fremdsprache oder Polnisch als Fremdsprache	3	5	3	2	60	30	90	Deutsch als Fremdsprache Klausur auf dem Niveau: C 1 (GER) Polnisch: Klausur auf dem Niveau B2 (GER)	ja
Modul 1b: 2. Fremdsprache (gesamt: 15 ECTS)									
2. Fremdsprache - (GER- B2)	3	5	3	2	30	60	90	Klausur auf dem Niveau B2 (GER)	ja
Modul 5: Stereotypen, Brüche, Kulturkonflikte (gesamt: 15 ECTS)									
Historiographie zu Konflikten und politischen Ereignissen	3	6	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 6: Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (gesamt: 18 ECTS)									
Kulturtransfer im mitteleuropäischen Raum	3	5	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Mehrsprachigkeit	3	6	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Literarische Wissensproduktion	3	5	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 8a : Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Public Relations, Projektbezogene Kompeten- zen	3	5 oder 6	3	1	30	60	90	Modul- bzw. veranstal- tungsabhängig	nein
Modul 8b : Praktikumsmodul (6 ECTS)									
Praktikum (6 ECTS)	3	5 oder 6	6		150	30	180	Praktikumsbericht	nein
Modul 9: Spezialisierung (gesamt: 15 ECTS)									
Vertiefungsseminar I : Wahlmöglichkeit aus Kultur-, Literatur-, Sprachwissenschaften oder Translatorik	3	5 oder 6	3	1	30	60	90	Referat	ja
Vertiefungsseminar II: Wahlmöglichkeit aus Kultur-, Literatur-, Sprachwissenschaften oder Translatorik	3	5 oder 6	3	1	30	60	90	Essays	ja
Vertiefungsseminar II: Wahlmöglichkeit aus Kultur-, Literatur-, Sprachwissenschaften oder Translatorik	3	5 oder 6	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Abschlussprüfung (12 ECTS)									
Bachelorarbeit (incl. BA-Seminar)	3	6	9	1	30	240	270	Bachelorarbeit	ja
mündliche Abschlussprüfung	3	6	3	-	-	90	90	mündliche Prüfung	ja
Summe 3. Studienjahr			60	11	510	1290	1800		
SUMME ECTS-Punkte			180	57	1984	3416	5400		

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 10 Abs. 2 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Interkulturelle Germanistik (Bachelor of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fehlende ECTS-Credits: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester	Modul/ Veranstaltung	ECTS-Credits

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses